OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652449/6/SE

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. B., vertreten durch Ing. Mag. K. H., Rechtsanwalt, X, X L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. Mai 2022, GZ: 22/186414/UU, betreffend Befristung und Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. Mai 2022, GZ: 22/186414/UU, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Mai 2022, GZ: 22/186414/UU, wurde S. B. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B befristet bis zum 11. Mai 2023 unter Vorschreibung vierteljährlicher Haaranalysen auf Ethylglucuronid (EtG) unter einem Wert von 25 pg/mg, einer Nachuntersuchung mit Abstinenzbeweis in einem Jahr bis zum 11. Mai 2023 eingeschränkt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die anschließende Behebung des angefochtenen Bescheides.

Begründend brachte er zusammenfassend vor, die belangte Behörde habe das Gutachten über die Haaranalyse vom 19. April 2022, wonach EtG nicht nachgewiesen wurde, nicht berücksichtigt. Es sei nicht richtig, dass der Beschwerdeführer den Alkoholkonsum lediglich reduziert habe, sondern habe er diesen seit 8. September 2021 eingestellt.

Im psychiatrischen Gutachten sei ausgesprochen, dass eine unangekündigte Kontrolle des EtG-Wertes veranlasst werden möge und bei negativem Ergebnis keine weitere fachärztliche Kontrolle erforderlich sei.

Keinesfalls könne eine negative Prognose erstellt werden, dass der Beschwerdeführer trotz seiner völligen Abstinenz über neun Monate hinweg auch zukünftig ein in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenken würde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Juni 2022, eingelangt am 20. Juni 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Mit E-Mail vom 24. August legte der Beschwerdeführer einen Laborbefund der FTC vom 8. August 2022 über eine Haarprobe vom 18. Juli 2022 vor.

1.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine mündliche Verhandlung am 7. November 2022, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen, durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. November 2022 sowie des Laborbefundes der FTC vom 8. August 2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführer war am 8. September 2021 in einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand mit 2,28 ‰ BAK als Lenker verwickelt. Zuvor kam es im Sommer 2012 zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, bei dem der Beschwerdeführer ebenfalls ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (etwa 2 ‰ BAK) lenkte.

II.2.2. Die „Verkehrspsychologische Stellungnahme“ (im Folgenden: VPS) vom 13. Dezember 2021 lautet auszugsweise (ohne Hervorhebungen) wie folgt:

„Herr [...] ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet.

Bemerkungen:
Eine positive Beantwortung der Eignungsfrage setzt neben der positiven Absolvierung der Nachschulung den völligen Alkoholverzicht zumindest für die weitere Dauer des Führerscheinentzug voraus, um von einer hinreichenden Durchbrechung der auffälligen Alkoholkonsummuster und der dahinterstehenden Einstellungen ausgehen zu können.
Aufgrund der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten des Alkoholkonsumverhalten wird auch empfohlen, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung von einer psychiatrischen Stellungnahme abhängig zu machen, zur Klärung, ob zusätzliche therapeutische Maßnahmen und generelle Abstinenz notwendig sind.
Eine begleitende Betreuung der gegenwärtigen Abstinenzbemühungen durch die Alkoholberatung ist ebenso zu empfehlen, wie die weiter Kontrolle der Konsumgewohnheiten nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung.
[...]
Vorgeschichte/Exploration:
[...]
Eine positive Entwicklung zwischen den Delikten kann nicht erkannt werden, angesichts des aktuellen Delikts ist viel mehr von einer negativen Entwicklung der Konsumgewohnheiten auszugehen.
Angesichts der neuerlichen Trunkenheitsfahrt und unter Berücksichtigung der Entdeckungswahrscheinlichkeit von Trunkenheitsfahrten kann ein gesteigertes Problembewusstsein für die Alkoholproblematik im Straßenverkehr aktuell nicht erkannt werden. Auch geeignete Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten konnten bei der heutigen Untersuchung nicht erfragt werden.
Gegenwärtig wird zwar Alkoholverzicht geschildert. Eine einschneidende Einstellungsänderung zum Alkoholkonsum und eine Einsicht in die Alkoholproblematik, welche durch die Delikte widergespiegelt wird, ist allerdings noch nicht zu erkennen. Angesichts der

beschönigenden Grundhaltung zum Alkoholkonsum ergeben sich vielmehr auch Zweifel an den geschilderten Abstinenzbemühungen.
[...]“

II.2.3. Das vorliegende psychiatrische Gutachten vom 2. Mai 2022 lautet auszugsweise (ohne Hervorhebungen) wie folgt:

„Zusammenfassung und Stellungnahme
Der Untersuchte hat im Sommer 2012 und im September 2021 in jeweils stark alkoholisiertem Zustand ein KFZ gelenkt. 2012 verursachte er einen Verkehrsunfall mit Personenschaden, 2019 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden.
Somit finden sich Hinweise für schädlichen Gebrauch von Alkohol bis September 2021 mit Hinweisen für erhöhte Alkoholtoleranz.
Seit September 2021 besteht völlige Abstinenz, der Etg-Wert vom Jänner 2022 war negativ, das Ergebnis der EtG-Analyse vom 19.04.2022 steht noch aus.
Der aktuelle klinische Befund ist regelrecht, nach dem vorliegenden FTC Befund ist eine Verhaltensänderung hinsichtlich Alkoholkonsum erkennbar.
Der Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig auch nach Konsum geringster Alkoholmengen zeitnah kein KFZ in Betrieb zunehmen, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht nach Ablauf der Entzugsfrist wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann.
Aufgrund der Vorgeschichte sollte noch eine weitere unvorangekündigte Kontrolle des EtG-Wertes veranlasst werden.
Bei negativem Ergebnis ist keine weitere fachärztliche Kontrolle erforderlich.“

II.2.4. Im amtsärztlichen Gutachten vom 4. März 2022 wird auszugsweise (ohne Hervorhebungen) ausgeführt:

„Begründung
Zwei aktenkundige FSE wegen alkoholisierter Verkehrsteilnahme, verbunden mit Verkehrsunfällen, zuletzt im Hochpromillebereich von 2,28 o/oo. Wie in der FA Stellungnahme ausgeführt wird, muss von einem schädlichen Geberauch von Alkohol mit Gewöhnung ausgegangen werden. Eine Alkoholtoleranz ist mit einer Veränderung der Selbstwahrnehmung und der Verhaltenssteuerung verbunden. Im Gutachten der Verkehrspsychologie wird eine Nichteignung wegen fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung attestiert, wobei eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit mit neuerlicher alkoholisierter Verkehrsteilnahme gesehen wird. Die bisher vorliegenden EtG Haaranalysen zeigen zumindest, dass der Untersuchte in der Lage ist, seinen Alkoholkonsum zu reduzieren. Es erfordert jedenfalls tragfähige Strategien für die Entwicklung der Kontrolle über den Alkoholkonsum als Voraussetzungen zur Trennung von Alkoholkonsum und aktiver Teilnahme am Straßenverkehr. Die bisherige Abstinenzphase erscheint jedenfalls noch zu kurz, um verlässliche Aussagen zu einem stabil veränderten Konsumverhalten zu treffen. Von FA Seite wurde eine neuerliche Haaranalyse EtG gefordert. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen und der von psychologischer Seite geäußerten erhöhten Rückfallgefährdung, erscheint es daher erforderlich, über die empfohlene Haaranalyse hinaus noch weitere Abstinenz Befunde einzufordern. Bei neuerlicher Auffälligkeit oder der Vorlage erhöhter EtG Werte muss von einem Missbrauch an der Grenze zur Abhängigkeit

ausgegangen werden. Es ist dann eine neuerliche VPU und eine FA Stellungnahme erforderlich."

II.2.5. Der Beschwerdeführer konsumierte nach dem Vorfall am 8. September 2021 keinen Alkohol mehr. Bei den zur Untersuchung vorgelegten Haaranalysen vom 11. Jänner 2022, 19. April 2022 und 18. Juli 2022 wurde EtG nie nachgewiesen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

Der Beschwerdeführer gab weiters überzeugend an, dass die Akzeptanz seiner Alkoholabstinenz in seinem Freundeskreis und Kreis der Arbeitskollegen gegeben ist. Es werden ihm z.B. alkoholfreies Bier oder sonstige alkoholfreie Getränke angeboten. Der Rechtsvertreter bestätigte aufgrund eigener Wahrnehmungen im Gesellschaftsraum des Arbeitgebers des Beschwerdeführers, dass dieser, auch wenn seine Kollegen ein Bier trinken, er Limonade oder alkoholfreies Bier konsumierte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
[...]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
[...]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeines
§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
[...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung
zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

[...]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Anzumerken ist, dass das Landesverwaltungsgericht auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat.

III.3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

III.3.1. Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung von Lenkberechtigungen ist, dass bei der betreffenden Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, GZ: 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

III.3.2. Zur Begründung einer Befristung genügt es jedoch nicht, auf einen hohen Alkoholisierungsgrad beim Alkoholdelikt zu verweisen und daraus eine Toleranzentwicklung gegenüber Alkohol und eine gestörte Wahrnehmung der Alkoholisierung abzuleiten. Vielmehr müssen konkrete Untersuchungsergebnisse vorliegen, aus denen abgeleitet werden kann, dass der Betroffene neuerlich ein Alkoholdelikt begehen wird.

Konkret wurde ein schädlicher Gebrauch von Alkohol bis September 2021 diagnostiziert, der auf eine erhöhte Alkoholtoleranz hinweist.

Der Beschwerdeführer ist nunmehr seit 14 Monaten abstinent. Von der im ersten Jahr – nach den „Leitlinien der gesundheitlichen Eignung von Kraftfahrzeuglenkern" – bestehenden erhöhten Rückfallproblematik, ist somit nicht mehr auszugehen. Auch kann nicht grundsätzlich ein erhöhtes Rückfallrisiko bei wiederholten Auffälligkeiten (auch mit geringeren Promillewerten) unter Alkohol im Straßenverkehr innerhalb weniger Jahre angenommen werden, da neun Jahre zwischen den beiden Führerscheinentzügen liegen.

III.3.3. Auf einem ärztlichen Gutachten beruhende konkrete Sachverhaltsfeststellungen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss, wurden von der belangten Behörde nicht getroffen und können solche aktuell auch nicht vom erkennenden Gericht getroffen werden.

Es ist weder die „Möglichkeit" einer sich verschlechternden Erkrankung noch, dass eine bloße Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden, ausreichend.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer